

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivilrecht und
Zivilprozessrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

30. Mai 2018

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. März 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Ziel der Revisionsvorlage ist insbesondere der erleichterte Zugang der Privaten und der Unternehmen zum Gericht und die Verbesserung der Rechtsdurchsetzung im Privatrecht. Kostenschränken und Prozesskostenrisiken sollten gesenkt, der kollektive Rechtsschutz gestärkt und die Verfahrenskoordination vereinfacht werden.

Wir begrüssen diese Ziele und erachten die vorgeschlagenen Umsetzungsmassnahmen weitgehend als adäquat und sinnvoll. Für Details verweisen wir auf das beigegefügte ausgefüllte Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

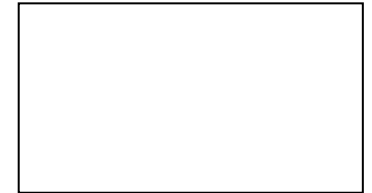
Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage
• Fragebogen

Kopie
• zz@bj.admin.ch



Stellungnahme von / Prise de position donné par / Presa di posizione di

Name / Firma / Organisation: Nom / société / organisation: Cognome / ditta / organizzazione:	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation: Abréviation de la société / de l'organisation: Sigla della ditta / dell'organizzazione:	RR AG
Adresse: Indirizzo:	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Kontaktperson: Personne de référence: Persona di contatto:	Lotty Fehlmann Stark
Telefon: Téléphone: N° di telefono:	062 835 16 24
E-Mail: Courriel: E-mail:	lotty.fehlmann@ag.ch
Datum: Date: Data:	30. Mai 2018

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 11. Juni 2018 an folgende E-Mail Adresse: zz@bj.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Remarques importantes :

1. Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire !
2. Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
3. Veuillez faire parvenir votre avis au **format Word** d'ici au 11 juin 2018 à l'adresse suivante : zz@bj.admin.ch

Nous vous remercions de votre collaboration!

Osservazioni importanti:

1. Vi preghiamo di non modificare la formattazione del formulario, ma di compilare soltanto gli appositi campi in grigio.
2. Utilizzare una sola riga per ogni articolo, capoverso, lettera o capitolo del rapporto esplicativo.
3. La presa di posizione dev'essere inviata in forma elettronica, **come documento Word**, al più tardi entro il 11 giugno 2018 al seguente indirizzo: zz@bj.admin.ch

Grazie per la cortese collaborazione!

Inhaltsverzeichnis / Table des matières / Indice

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	4
2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli	5
3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo	13

1. Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Bemerkung/Anregung // Remarques/suggestion // Commento/suggerimento
RR AG	Mit der Aufnahme neuer oder ergänzter Vorschriften ist damit zu rechnen, dass der Aufwand für die Bearbeitung der Gerichtsverfahren höher ausfallen wird. Der Vorentwurf (Art. 5 Abs. 1 lit. j und k) sieht für die Behandlung der entsprechenden Verfahren die Schaffung einer einzigen kantonalen Instanz vor. Angesichts der Spezialität der Materie wäre speziell zu prüfen, ob sich nicht die Konzentration derartiger Verfahren schweizweit bei einem einzigen Gericht rechtfertigt (vgl. erläuternder Bericht Seite 26). Entsprechend wurde beispielsweise im Zusammenhang mit dem Bundesstraengericht und dem Bundespatentgericht vorgegangen. 1.2. Anpassung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) an die bundesgerichtliche Rechtsprechung Die Anpassung beziehungsweise Ergänzung der Regelungen der ZPO an die bundesgerichtliche Rechtsprechung beziehungsweise in deren Sinn dient der Klarheit und Verständlichkeit des Gesetzes und ist zu begrüßen. 1.3. Geltendmachung und Entscheidung über mehrere Ansprüche/Klagen Die im Vorentwurf vorgesehenen Regeln zur einfachen Streitgenossenschaft (Art. 71), Streitverkündungsklage (Art. 81 und 82), Klagenhäufung (Art. 90) und Widerklage (Art. 224) erleichtern die Geltendmachung unterschiedlicher Ansprüche im gleichen Verfahren und beseitigen "Stolpersteine" für die prozessierenden Parteien.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
RR AG	VE-ZPO	5	1	j und k	Die Konzentration der Verbandsklagen gemäss den Art. 89 und 89a VE-ZPO sowie der Gruppenvergleichsklagen gemäss den Art. 352a–352k VE-ZPO bei einer einzigen kantonalen Instanz ist sinnvoll und wird grundsätzlich begrüsst. Jedoch regen wir – entgegen den Ausführungen im Kapitel 2.1 des erläuternden Berichts – an, die Schaffung eines für solche Verfahren schweizweit einzigen Gerichts zu prüfen. Bei diesen beiden neu geschaffenen Klagearten des kollektiven Rechtsschutzes handelt es sich um Spezialverfahren, die in den meisten Fällen Auswirkungen auf die ganze Schweiz haben werden. Ein gesamtschweizerisches Gericht hätte daher eine bessere Akzeptanz und würde mit der Zeit auch eine einheitliche Praxis für diese Spezialverfahren entwickeln. Dabei müsste es sich, insbesondere angesichts der vermutlich geringen Fallzahl, nicht um ein permanentes Gericht handeln. Es wäre vorgängig ein Pool von geeigneten und interessierten kantonalen und eidgenössischen Richterinnen und Richtern zu bilden, aus denen ad hoc eine ordentliche Besetzung des Spruchkörpers für den einzelnen Fall gebildet werden könnte.
RR AG	VE-ZPO	6	2	c	Das Erfordernis der Eintragung im Handelsregister als Rechtseinheit wird im Sinne einer Klarstellung begrüsst.
RR AG	VE-ZPO	6	3		Die Einschränkung des Klägerwahlrechts von Art. 6 Abs. 3 VE-ZPO ist unseres Erachtens nicht sinnvoll beziehungsweise inkonsequent: Entweder wird die bisherige Regelung beibehalten und der nicht im Handelsregister als Rechtseinheit eingetragene Kläger kann bei einer handelsrechtlichen Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 2 ZPO zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht frei wählen. Wie bisher ist es der Rechtsprechung überlassen, festzulegen, welche Streitigkeiten

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					als handelsrechtlich im Sinne von Art. 6 Abs. 2 ZPO zu qualifizieren sind. Die andere Variante wäre es, arbeits- und mietrechtliche Streitigkeiten gesetzgeberisch vollumfänglich von der handelsrechtlichen Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 2 ZPO auszunehmen.
RR AG	VE-ZPO	6	6		Die vorgeschlagene Kompetenzattraktion zugunsten der ordentlichen Gerichte bei der einfachen passiven Streitgenossenschaft wird begrüsst. Sie entspricht dem seit 1. Juli 2015 in Kraft getretenen § 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO).
RR AG	VE-ZPO	6	7		Der vorgeschlagene Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO ist zu streichen, da er zu Rechtsunsicherheiten führen wird. Es ergibt sich nämlich erst aus Art. 243 Abs. 3 (VE)-ZPO, dass das vereinfachte Verfahren für Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz nach dem Art. 5 ZPO keine Anwendung findet. Der vorgeschlagene Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO beschränkt sich daher lediglich auf die Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften gemäss Art. 6 Abs. 4 lit. b ZPO. Es sollte weiterhin in der kantonalen Kompetenz liegen, ob für die Zuständigkeiten gemäss Art. 6 Abs. 4 ZPO eine Streitwertgrenze von Fr. 30'000.– festgesetzt wird. Falls keine solche Streitwertgrenze existiert – wie beispielsweise im Kanton Aargau – ist es daher zulässig, beispielsweise eine Verantwortlichkeitsklage mit einem Streitwert unter Fr. 30'000.– vor dem Handelsgericht zu führen. Diesbezüglich ist gemäss Art. 243 Abs. 3 ZPO das ordentliche Verfahren anwendbar.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
RR AG	VE-ZPO	60a			Die Einführung der Prozessüberweisung bei Unzuständigkeit entspricht einem praktischen Bedürfnis und wird begrüsst.
RR AG	VE-ZPO	98	1		Die neue Kostenvorschussregelung von maximal der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten wird begrüsst. Die Erfahrung seit Einführung der geltenden Regelung hat gezeigt, dass diese zu einer übermässigen Einschränkung des Zugangs zum Gericht geführt hat. Angesichts des Umstands, dass die Rechtssuchenden bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche immer auf staatliche Gerichte und Institutionen angewiesen sind und eine Selbsthilfe zur Durchsetzung selbstredend nicht zulässig ist, können hohe Zugangsschranken durch hohe Kostenvorschüsse faktische Ungleichbehandlung schaffen. Damit wird eine wirksame Massnahme ergriffen, um das erklärte Ziel der Revision, die Zugangsschranken für die klagende Partei zu senken, zu erreichen.
RR AG	VE-ZPO	111	1 + 2		Mit dieser Neuregelung wird das Inkassorisiko dem Staat übertragen. Dies wird, entgegen der Ausführungen im erläuternden Bericht, Seite 57, mit grosser Wahrscheinlichkeit zu Mehrkosten für die Kantone führen. Trotzdem wird diese Änderung mit den im Bericht dargelegten Gründen begrüsst.
RR AG	VE-ZPO	115a			Die Befreiung von Kostenvorschüssen bei Verbandsklagen bis zu einem Streitwert von Fr. 500'000.– erscheint fraglich. Überzeugende Gründe dafür ergeben sich aus dem erläuternden Bericht (Seiten 58 f.) nicht.
RR AG	VE-ZPO	143	1 ^{bis}		Mit Ausnahme der Fristwahrung ist uns das Verhältnis zwischen dem neu vorgeschlagenen Art. 60a VE-ZPO und Art. 143 Abs. 1 ^{bis} VE-ZPO unklar. Bedarf es

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					für die Prozessüberweisung nun eines Antrags (vgl. Art. 60a VE-ZPO) oder erfolgt diese von Amtes wegen (vgl. Art. 143 Abs. 1 ^{bis} VE-ZPO)?
RR AG	VE-ZPO	177			Die ausdrückliche Anerkennung von privaten Gutachten der Parteien als Urkunden und damit als Beweismittel, die der freien Beweiswürdigung unterliegen, ist zu begrüssen. Es entspricht einem Bedürfnis der Praxis und einem Postulat der Lehre.
RR AG	ZPO	198	2		Die Einführung eines fakultativen Schlichtungsverfahrens für Streitigkeiten, bei denen gemäss den Art. 5 und 6 ZPO eine einzige kantonale Instanz zuständig ist, entspricht einem praktischen Bedürfnis (vgl. VETTER, Unterbricht das Schlichtungsgesuch bei Ansprüchen mit handelsgerichtlicher Zuständigkeit die Verjährung?, in: Jusletter 2. Juni 2014) und ist zu begrüssen.
RR AG	VE-ZPO	210	1	c	Die Erhöhung des Streitwerts (auf Fr. 10'000.–) für Verfahren, in denen die Schlichtungsbehörde einen Urteilsvorschlag unterbreiten kann, führt dazu, dass solche Vorschläge für die betroffenen Parteien eine noch grössere Bedeutung bekommen. In der Praxis kann es im Zusammenhang mit der Unterbreitung von Urteilsvorschlägen und der Reaktion der Parteien darauf zu Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten kommen. Insbesondere die Frage, ob und wie Feststellungen der Schlichtungsbehörde über die Ablehnung oder Nichtablehnung (Art. 211 ZPO) des Urteilsvorschlags angefochten werden können, wird in der Lehre nicht eindeutig beantwortet (vgl. etwa: HONEGGER, in: SUTTER-SOMM/HASENBÖHLER/LEUENBERGER, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016 [ZPO-Komm.],

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					N. 11 zu Art. 211 ZPO; RICKLI, in: BRUNNER/GASSER/SCHWANDER, Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO] Kommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2016, N. 22 ff. zu Art. 211 ZPO). Es ist zu prüfen, ob im Zusammenhang mit Anpassungen der Regelung des Schlichtungsverfahrens nicht auch die diesbezügliche Rechtsmittelmöglichkeit geprüft und klar und für die Rechtsunterworfenen verständlich und handhabbar geregelt werden soll.
RR AG	VE-ZPO	224	1		Der vorgeschlagene Art. 224 Abs. 1 VE-ZPO ist zu begrüßen. Konnexen Widerklagen gegen eine nicht im Handelsregister eingetragene Person (vgl. Art. 6 Abs. 3 ZPO) müssen möglich sein, unabhängig davon, ob im ordentlichen oder vereinfachten Verfahren (vgl. VETTER/BRUNNER, Die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte – eine Zwischenbilanz, ZZZ 2013, S. 266 f. m.w.N.). Die Formulierung von Art. 224 Abs. 1 VE-ZPO ist schwer verständlich und zu überarbeiten.
RR AG	VE-ZPO	236 239	1 2 ^{bis}		Die Möglichkeit der urteilenden Instanz, die Vollstreckung eines Entscheids ausnahmsweise bis zu einem entsprechenden Entscheid der Rechtsmittelinstanz aufzuschieben, entspricht wohl einem Bedürfnis der Praxis. Das gleiche gilt für die Regelung der Problematik der Vollstreckbarkeit im Dispositiv eröffneter Entscheide und der Zuständigkeit für das Treffen diesbezüglicher Anordnungen. Nicht ganz konsistent erscheint, dass der Entscheid über die Vollstreckbarkeit durch das urteilende Gericht voraussetzungslos erfolgen kann, wogegen der entsprechende Entscheid der Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 315 Abs. 5 ZPO voraussetzt, dass einer Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Andererseits stellt sich die Frage, ob die Vollstreckung bloss "auf Antrag der

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
					unterliegenden Partei" ausnahmsweise aufgeschoben werden können soll. Allenfalls kann es sinnvoll sein, wenn der Aufschub auch von Amtes wegen angeordnet werden kann. Auf diese Weise könnte der Problematik begegnet werden, die entsteht, wenn ein Grundbuchamt im erstinstanzlichen Entscheid angewiesen wird, ein aufgrund einer superprovisorischen Anordnung eingetragenes Bauhandwerkerpfandrecht zu löschen. Eine ähnliche Problematik stellt sich beispielsweise bei Aufhebung einer Verfügungssperre (Grundbuch).
RR AG	VE-ZPO	241	4		Im Zusammenhang mit der Frage der beschwerdeweisen Anfechtung eine Abschreibungsentscheids bei Vergleich, Klageanerkennung und Klagerückzug ist zu prüfen, ob eine entsprechende Anfechtungsmöglichkeit nicht auch bei solcher Verfahrenserledigung im Schlichtungsverfahren (Art. 208 ZPO) vorgesehen werden sollte. Allerdings fragt sich, ob die Anfechtbarkeit des Abschreibungsentscheids wegen Mängeln des Entscheidsurrogats mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zielführend ist, gilt doch im Beschwerdeverfahren das absolute Novenverbot (Art. 326 Abs. 1 ZPO).
RR AG	VE-ZPO	243	3		Wir schlagen folgende Regelung in Art. 243 Abs. 3 ZPO vor: <i>"In Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz nach den Art. 5, 6 und 8 kommt anstelle des vereinfachten das ordentliche Verfahren zur Anwendung."</i> Siehe diesbezüglich auch unsere Bemerkungen zu Art. 6 Abs. 7 VE-ZPO.
RR AG	VE-ZPO	250		c Ziff. 6	Diese Ergänzung wird begrüsst.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
RR AG	VE-ZPO	265	4		Es ist zumindest in der Botschaft klarzustellen, dass Art. 265 Abs. 4 VE-ZPO für handelsgerichtliche Verfahren nicht gelten kann, da Entscheide über superprovisorische Massnahmen grundsätzlich nicht mit Beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar sind (vgl. BGE 137 III 417). Überdies ist für uns unklar, bis wann die gesuchstellende Partei den Antrag auf Aufschub der Eröffnung des Entscheids zu stellen hat.
RR AG	VE-ZPO	265	4		Diese Bestimmung setzt voraus, dass der Entscheid betreffend die Abweisung eines Antrags auf superprovisorische Anordnung anfechtbar ist. Dies ist aber zurzeit, jedenfalls nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, nicht der Fall (vgl. BGE 137 III 417; Miguel Sogo, Rechtsmittel gegen die Abweisung superprovisorischer Massnahmen, SJZ 2017, Seiten 1 ff.). Zudem stellt sich die Frage, ob über eine entsprechende Beschwerde ohne <i>deren</i> Zustellung an die Gegenpartei (Art. 322 Abs. 1 ZPO) entschieden werden kann.
RR AG	VE-ZPO	314	1 ^{bis}		Die Verlängerung der Berufungsfrist von 10 Tage auf 30 Tage und die Zulassung der Anschlussberufung in familienrechtlichen Summarstreitigkeiten führt zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer dieser Rechtsmittelverfahren.
RR AG	VE-ZPO	317	1 ^{bis}		Die unbeschränkte Zulassung von neuen Tatsachen und Beweismitteln in Rechtsmittelverfahren, in denen die Erforschungsmaxime gilt, kann zur Verlängerung solcher Verfahren führen. Allerdings kann die Regelung den Vorteil haben, dass mögliche Gefährdungen des Kindeswohls nicht aus prozessualen Gründen unberücksichtigt bleiben.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln / Remarques par article / Osservazioni sui singoli articoli

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Gesetz Loi Legge	Art.	Abs. Al. Cpv.	Bst. Let. Lett.	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento
RR AG	VE-ZPO	400 401a	2 ^{bis}		Die aus diesen Bestimmungen sich allenfalls ergebenden Aufwände für das Zugänglichmachen von Entscheiden und das Bereitstellen von statistischen Grundlagen kann zu Mehraufwänden der kantonalen Behörden führen.

Änderung der Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) – Antwortformular
 Modification du Code de procédure civile (Amélioration de la praticabilité et de l'applicabilité) – Formulaire de réponse
 Modifica del Codice di procedura civile (Miglioramento della praticabilità e dell'applicazione) – Formulario di risposta

3. Bemerkungen zum erläuternden Bericht / Remarques relatives au rapport explicatif / Osservazioni sul rapporto esplicativo

Name/Firma Nom/Société Cognome/Ditta	Kapitel-Nr. chap. n° Capitolo n°	Bemerkung/Anregung // Remarque/suggestion // Commento/suggerimento